

Michael Silagi

**§ 96 BVFG -
Staatlicher Auftrag und Förderanspruch der Vertriebenen**

Auszug aus:

Forum für Kultur und Politik, Heft 29
Herausgegeben von der
Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn 2003

Michael Silagi

§ 96 BVFG – Staatlicher Auftrag und Förderanspruch der Vertriebenen

I. Vorbemerkung

Die folgende Darstellung des Umfangs des gesetzlichen Förderauftrags nach § 96 BVFG und der Grenzen seine Abänderbarkeit de lege ferenda beruht auf einer für die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages angefertigten gutachtlichen Stellungnahme. Ihr lagen folgende Fragen zugrunde:

- „1. Setzt § 96 BVFG einen bereits bestehenden organisatorischen Rahmen, z.B. Kultureinrichtungen der Vertriebenen, voraus, dem zumindest ein Teil der Förderung durch Bund und Länder gelten muß?
2. Ließen Wortlaut und Zweck des § 96 BVFG zu, die Vertriebenen, ihre Organisationen und Kultureinrichtungen von der Förderung auszuschließen?
3. Gibt es Kriterien bzw. können zweckmäßige Kriterien genannt werden über die Mindesthöhe der Gesamtförderung nach § 96 BVFG durch Bund und Länder?
4. Ab wann können die aus § 96 BVFG für Bund und Länder erwachsenen Verpflichtungen als nicht erfüllt gelten?
5. Genießt § 96 BVFG durch die Festschreibung im Einigungsvertrag (in Anlage I Kapitel II Sachgebiet D, Abschnitt III Nummer 1 c) erhöhte Bestandskraft, und falls ja, unter welchen Bedingungen könnte dann der Wortlaut des § 96 BVFG geändert werden?“

Die Antwort auf diese Fragen ergibt sich aus der systematisch-teleologischen Auslegung der Vorschrift. Dabei sind der historische Hintergrund der Regelung sowie die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Daher sollen Entstehungsgeschichte und systematische Einbettung des § 96 BVFG im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundlegung und der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern untersucht werden. Als Ergebnis wird festzuhalten sein, daß Bund und Länder de lege lata zur Beibehaltung der Förderung im überkommenen Umfang verpflichtet sind. Eine Novellierung von § 96 BVFG, die zum Abbau der Förderung führen würde, wäre wegen der aufzuzeigenden erhöhten Bestandskraft dieser Vorschrift in absehbarer Zeit unzulässig.

Ein wichtiger Aspekt für eine gesetzeskonforme Förderung nach § 96 BVFG sei bereits hier besonders hervorgehoben: da der Vollzug des Bundesrechts grundsätzlich Ländersache ist (Art. 83 GG), stellt § 96 BVFG zunächst in erster Linie die Grundlage für die Förderung der Vertriebenen durch die Länder dar. Den in Teil IV angeführten Gerichtsentscheidungen zu § 96 BVFG lagen dann auch jeweils Meinungsverschiedenheiten über Zuwendungen durch Länderstellen zugrunde. Die Kompetenz für die Nor-

mierung lag und liegt jedoch ausschließlich beim Bund. Umfang und Zielrichtung der Mittelzuweisungen durch die Länder haben sich also uneingeschränkt nach den Vorgaben des § 96 BVFG zu richten, der insoweit eine abschließende Regelung darstellt. Die ausdrückliche Bundeskompetenz zur normativen Regelung kultureller Förderung (und natürlich erst recht für die Förderung selber) beschränkt sich allerdings auf den Bereich der Vertriebenen. Hingegen sind die Länder – zumindest unter dem Aspekt der Zuständigkeit für Kultur – bei der Normierung anderer Fördertatbestände frei. Sie haben dabei jedoch die vorrangigen bundesrechtlichen Vorgaben für eine Kulturförderung der Vertriebenen zu achten. Deren Aushebelung unter dem Vorwand anderweitiger landesrechtlicher Verpflichtungen verstieße gegen die grundgesetzlich vorgegebene Normenhierarchie (Art. 31 GG) und gegen den Grundsatz der Bundestreue.

II. Zur Aktualität der Fragestellung

Mit dem Machtwechsel im Bund von 1998 setzte auch eine Neukonzipierung der Förderung nach § 96 BVFG ein¹. Die bisher umgesetzten Pläne liefen im Ergebnis auf einen weitgehenden Abbau der materiellen Unterstützung derjenigen Institutionen hinaus, die nicht nur seit mehr als fünf Jahrzehnten das geistige Erbe der Deutschen aus dem Osten und Südosten pflegen, sondern – insbesondere seit der Wende von 1989/90 – zunehmend auch freundschaftliche Bindungen zu den alten Heimatländern und Kontakte zu den in den Vertreibungsgebieten verbliebenen deutschen Minderheiten knüpfen². So wurde beispielsweise die institutionelle Förderung der beiden überregionalen Einrichtungen „Stiftung Ostdeutscher Kulturrat“ und „Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen“ zum 30. Juni 2000 vollständig eingestellt³; generell ist eine Reorganisation nach „Regionen“ vorgesehen⁴, die historisch, politisch und geographisch gleichermaßen fragwürdig wäre.

Ohne funktionierenden organisatorischen Rahmen ist eine sinnvolle Projektförderung kaum möglich⁵. Daher erscheint die eingeleitete Neuordnung nicht nur rechtspolitisch zweifelhaft; mit der vorgesehenen drastischen Kürzung der Mittel würde insgesamt der gesetzliche Förderauftrag „ausgehobelt“⁶. Sparzwänge (knappe Ressourcen) stehen bei der Neukonzipierung der Förderung nach § 96 BVFG keineswegs im Vordergrund,

1 Vgl. Walter Stratmann, „Naumanns Kulturkonzept zu den Vertriebenen der Presse vorgestellt“, DOD 41 (1999), Nr. 30 vom 30. Juli 1999, S. 1 f.; „Neukonzeption der Förderung nach § 96 BVFG“, BullBReg vom 20.9.2000.

2 Vgl. etwa Christof Dahm u.a., Aktualität und Perspektiven wissenschaftlicher Forschung im Rahmen des § 96 BVFG=Forum für Kultur und Politik, Heft 26 (1999); Göttinger Arbeitskreis (Hg.), 10 Jahre Institut für Deutschland- und Osteuropaforschung des Göttinger Arbeitskreises e.V.: Forschungs- und Publikationsbericht (2001).

3 BullBReg aaO, Nr. 2.

4 Ebenda, Nr. 3.3.

5 Zur Abgrenzung von institutioneller Förderung und Projektförderung vgl. Gerd Kirchhoff, Subventionen als Instrument der Lenkung und Koordinierung (1973), S. 43 ff. Zur Verwischung des Unterschieds in der Praxis und Annäherung an institutionelle Förderung bei regelmäßiger Projektförderung bei derselben Kultureinrichtung vgl. Thomas Köstlin, Die Kulturhoheit des Bundes (1989), 191 f.

6 Stratmann, aaO, S. 1.

denn zugleich mit der Zerschlagung überkommener Strukturen sind neue zentrale Kultureinrichtungen („Deutsches Kulturforum östliches Europa“) vorgesehen. Über die wirklichen Motive der Bundesregierung kann man also lediglich spekulieren.

Im Bereich der institutionellen Förderung führt die Umsetzung des vorgelegten Konzepts – sollte es vor den Verwaltungsgerichten Bestand haben – zu einem Kahlschlag der in mehr als fünf Jahrzehnten gewachsenen organisatorischen Strukturen⁷. Nicht weniger problematisch als die Liquidation von Einrichtungen wie etwa der „Stiftung Ostdeutscher Kulturrat“ und der „Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen“ durch Einstellung der Förderung sind Tendenzen der „Selbstgleichschaltung“, die gelegentlich bei denjenigen Institutionen zu beobachten sind, welche Nutznießer der Neuausrichtung der Mittelvergabe des Bundes nach § 96 BVFG wären. Dies sei gleichsam paradigmatisch an einer mit Bundesmitteln geförderten, vom Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde (Tübingen) und vom Südost-Institut (München) organisierten Tagung aufgezeigt, die vom 24. bis zum 26. Oktober 2002 in München stattfand⁸.

Das Münchener Rahmenthema lautete „Südostforschung im Schatten des Dritten Reiches (1920–1960): Institutionen – Inhalte – Personen“⁹. Das Programm war auf den ersten Blick breit angelegt. Je eine Halbtagsitzung schien den Grundlagen, den Institutionen, den Inhalten und Methoden sowie – als kumulierender Abschluß – den Personen gewidmet. Aber schon die zeitliche Eingrenzung des Themas gerade auf das Jahr 1960 macht deutlich, worum es eigentlich ging: um eine Generalabrechnung mit dem im Jahr 1960 verstorbenen Fritz Valjavec, dessen Namen auf das engste mit den Anfängen des Südostdeutschen Kulturwerks, der Südostdeutschen Historischen Kommission und des Ostdeutschen Kulturrats verbunden ist¹⁰. Christian Jostmann spricht in seinem Bericht über die Tagung für die Süddeutsche Zeitung in diesem Zusammenhang von einem „Tribunal“¹¹. Hingegen habe „der Osteuropa-Historiker Georg Stadtmüller, Valjavec’ Haupt-Konkurrent vor und nach 1945, nur wenig und in den Vorträgen seiner Schüler Edgar Hösch und Gerhard Grimm eher nachsichtige Beachtung“ gefunden. Hinzuzufügen wäre noch, daß eine „geschickte“ Tagungsregie den hier besonders interessierenden

7 Vgl. neben dem Beitrag von Stratmann, aaO, auch die übrigen Beiträge zur Kulturförderung durch Bund und Länder in DOD 41 (1999), Nr. 30 vom 30. Juli 1999 (S. 3 und 4), sowie in DOD Nr. 32 vom 13. August 1999.

8 Als Veranstalter der Tagung trat die Südostdeutsche Historische Kommission in Verbindung mit dem Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, dem Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, dem Institut für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas (Südostdeutsches Kulturwerk) und dem Südost-Institut auf.

9 Das Programm ist wiedergegeben unter <http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/sodthk/muenchen>.

10 Zu Werk und Leben von Fritz Valjavec (1909-1960) vgl. Hans Hartl, „50 Jahre Südost-Institut“, Südosteuropa-Mitteilungen XXII (1982), Nr. 2, S. 39 ff.; Karl August Fischer, „Fritz Valjavec“, Südostforschungen XIX (1960), S. 1 ff.; Harold Steinacker, „Der Kulturhistoriker Fritz Valjavec“, Südostdeutsches Archiv III (1960), S. 3 ff. Steinacker (S. 9) erwähnt auch, daß Valjavec „wohl den größten Teil des Stoffes“ für die 1956 ff. erschienenen Bände II (Ungarn), III (Rumänien) und IV (Jugoslawien) der „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“ gesammelt hat - zur Bearbeitung und Herausgabe wurde er nicht herangezogen.

11 Christian Jostmann, „Arbeit am Deutschtum: Die Südosteuropa-Forschung bewältigt ihre Vergangenheit“, Süddeutsche Zeitung Nr. 250 vom 29. Oktober 2002, S. 14.

Vortrag von Professor Grimm¹² kurzfristig so verlegt hat, daß die vom Programm an sich vorgesehene anschließende Diskussion der Thesen und damit die im Interesse der Sache dringend gebotenen Klarstellungen verhindert wurden¹³.

Es sei hier dahingestellt, ob die Behandlung, die Georg Stadtmüller erfuhr, diesem menschlich und fachlich gerecht wurde. Was Fritz Valjavec angeht, war die Vorgehensweise jedenfalls skandalös. Die Abwegigkeit der Insinuationen gegen diesen Gelehrten und seinen Forschungsansatz und der gegen ihn erhobenen Vorwürfe „politischer Dienstbarkeit“¹⁴ belegt sein wissenschaftliches Werk bis 1945. Das seltsamste, wozu sich Valjavec entschloß, war ein 1941 als Manuskript gedruckter, kulturphilosophischer Essay¹⁵. Es handelte sich dabei um eine Abrechnung mit der ganzen ideologischen Strömung, innerhalb deren der Nationalsozialismus eine Spielart unter vielen war¹⁶. Von der Unsinnigkeit, um nicht zu sagen Infamie, der auf der Tagung anklingenden Zweifel an der Authentizität jenes Privatdruckes und der Aufrichtigkeit der Motive seines Verfassers kann man sich leicht selber anhand der beiden vor Kriegsende in Verlagen erschienenen monographischen Schriften überzeugen¹⁷. Hier und in seinen zahlreichen anderen Publikationen aus dieser Zeit¹⁸ war gewiß manches, das Valjavec, wäre es nach ihm gegangen, lieber anders formuliert hätte; aber es fand sich in ihnen keine wissenschaftliche Aussage, die er nicht auch nach 1945 hätte unverändert niederschreiben oder drucken lassen können.

Daß es Valjavec gerade nicht darum ging, „deutschen Volks- und Kulturboden in Südosteuropa zurückzugewinnen“¹⁹, macht schon das Vorwort seiner 1940 erschienenen

12 Grimm referierte über „Georg Stadtmüller und Fritz Valjavec - Anpassung und Selbstbehauptung“; Hösch hatte am Tag zuvor über „Südostforschung vor und nach 1945/Eine historiographische Herausforderung“ gesprochen.

13 Der Vortrag Grimms sollte laut ausgedrucktem Programm am 26. Oktober unmittelbar vor der ausführlichen Abschlußdiskussion zur Tagung gehalten werden, wurde dann aber an das Ende der Sitzung am Nachmittag des 25. Oktobers vorverlegt. Zwar entfielen zwei der drei für diese Session vorgesehenen Vorträge, so daß an sich ausreichend Zeit zur Verfügung stand, aber es wurde nicht nur die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert; zudem wurde der Beginn der beiden Vorträge dann noch durch eine langatmige Buchpräsentation so weit hinausgezögert, daß der Moderator Gerhard Seewann vom Südost-Institut nach dem Vortrag von Grimm aus Zeitmangel keine Diskussion zuließ.

14 So Gerhard Seewann in seinem Vortrag über „Das Südost-Institut“ (zitiert nach Süddeutsche Zeitung, aaO).

15 Fritz Valjavec, Betrachtungen zur Lage unserer Kultur, als Manuskript gedruckt von der Druckerei Max Schick, München 1941; lt. Vorwort wurde die 116seitige Schrift im Frühjahr 1939 abgefaßt.

16 Vgl. besonders das Kapitel 26 („Das Ende des Nationalismus“), S. 95-104.

17 Es handelt sich einmal um Valjavec, Der deutsche Kultureinfluß im nahen Südosten Bd. 1, 1940 (seine Habilitationsschrift; ein zweiter Band ist nicht erschienen - in den Jahren 1953 bis 1970 erschien dann eine 2. wesentlich erweiterte Auflage unter dem Titel „Geschichte der deutschen Kulturbeziehungen zu Südosteuropa“ in fünf Bänden, wobei Bd. 4 und Bd. 5 postum herausgebracht wurden), sodann um ders., Der Josephinismus: Zur geistigen Entwicklung Österreichs im 18. und 19. Jahrhundert, 1. Aufl., 1944. Auch in den von Valjavec begründeten Südost-Forschungen, deren erster Band 1936 erschien (seit 1940 unter diesem Titel, die ersten vier Jahrgänge hießen „Südostdeutsche Forschungen“), findet sich kein offener nazistischer oder rassistischer Artikel.

18 Vgl. Felix v. Schröder, „Verzeichnis der Arbeiten von Fritz Valjavec“, Südost-Forschungen XIX (1960), S. 16 ff.

19 So Seewann in seinem Tagungsvortrag (zitiert nach Süddeutsche Zeitung, aaO).

Habilitationsschrift deutlich²⁰. Er unterwarf sich auch nicht der Regel, wonach in den Büchern erwähnte Juden – mit einem Davidstern oder dem Vermerk „/jüd./“ – kenntlich zu machen waren. Selbst sein 1944 in erster Auflage erschienenes Werk „Der Josephinismus“ hat diese Kennzeichnung nicht, obschon es jüdische Persönlichkeiten und Autoren anführt. Darüber hinaus finden sich hier anti-antisemitische Ausführungen von krasser, für die späte Nazi-Zeit fast unglaublicher Deutlichkeit²¹.

Auf der besagten Münchener Tagung wurde also unter dem Vorwand einer historiographischen Aufarbeitung der Südostforschung nicht nur Geschichtsklitterung betrieben, sondern grob fahrlässig mit dem postmortalen Persönlichkeitsrecht eines Gelehrten umgegangen, der sich ganz besonders um das kulturelle Erbe der Vertreibungsgebiete verdient gemacht hat²². Es ist zwar schwer vorstellbar, daß dies der Preis dafür sein soll, in Zukunft als förderungswürdig im Sinne von § 96 BVFG zu gelten, aber die hier geschilderte Beobachtung belegt doch die besondere Aktualität unserer Fragestellung, wobei zunächst die Entstehung der Vorschrift des § 96 BVFG nachgezeichnet werden soll.

20 Erst in dem wiedergegebenen vollständigen Zusammenhang wird der methodologische Ansatz von Valjavec deutlich. Daher das folgende längere Zitat aus dem Vorwort (aaO, S. VII f., Hervorhebungen im Original): „In diesem Zusammenhang ist auch noch eine andere Frage zu erwähnen. Die Natur meiner Untersuchung bringt es mit sich, daß leicht der Anschein entstehen könnte, als ob ich die gesamte Kultur des nahen Südostens als ihrem Ursprung nach deutsch bezeichnen wollte. In Wirklichkeit ist davon gar keine Rede. Es wäre eine Verkennung des organischen Lebens mit seinen vielfältigsten Spielformen, wollte man derartige schillernde, im Grund jedoch abwegige Anschauungen hegen. Es kann sich nur darum handeln, aufzuzeigen, *inwieweit* der Südosten vom deutschen Volks- und Kulturboden angeregt und gestaltet ist. Daß zu dieser Übernahme auch Einflüsse anderer Gegenden, aus dem Westen ebenso wie aus dem Süden und Osten kamen, daß ursprüngliche Volkskulturen vorhanden waren, daß die einzelnen Landschaften, Volksstämme und Stände sich wechselseitig beeinflussten, und auf diese Weise *einmalige, eigenständige Kulturwerte* entstanden, wird von mir nie in Abrede gestellt. Aus Gründen der Sachlichkeit wollte ich auch keineswegs den kulturellen Anteil der romanischen Länder an der Formung des Südostens verschweigen. Nur kleine Geister würden dies anstreben. Jeder unbefangene Leser wird zugeben, daß ich etwa die französischen und italienischen Einflüsse, soweit dies innerhalb des von mir gesteckten Rahmens möglich war, gewissenhaft berücksichtigt. Dies war aber nicht „Entgegenkommen“, „großmütiges“ Mitberücksichtigen, sondern Erkenntnis methodischer Notwendigkeit und geistiger Zusammenhänge, da m.E. die Aufzeigung kultureller Einflüsse nur dann sachgerecht ist, wenn die bestimmenden Einflüsse anderer Völker und Länder daneben gleichfalls beachtet werden. Andererseits muß ich immer auf die „Einflüsse“ eingehen, was eine ganz bestimmte Blickrichtung bedeutet, die leicht falschen Anschein erwecken kann. Das läßt sich aber nicht vermeiden und wird von jedem, der *guten* Willens ist, richtig interpretiert. Gerade durch die Erarbeitung fremder Beeinflussungen wird überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, das Eigenständige und Ursprüngliche methodisch zuverlässig herauszuholen.“ Lesenswert auch der folgende Absatz.

21 Den judenfreundlichen Äußerungen der „Gebildeten“ jener Zeit (Valjavec, *Der Josephinismus*, S. 106) werden „antisemitische Regungen beim Kleinbürgertum“, „in den Niederungen volkstümlich gehaltener Publizistik“ (ebenda, S. 107) entgegengehalten. Valjavec zitiert einen Autor des ausgehenden 18. Jahrhunderts, der antijüdische Äußerungen als „die Sprache der Schlosserbuben und des niedrigsten Pöbels von Wien“ bezeichnet (ebenda, Fn. 1).

22 Einen Eindruck der Schaffensbreite von Valjavec vermittelt das Verzeichnis seiner Arbeiten bei Schröder, aaO.; zu seinen bleibenden organisatorischen und editorischen Verdiensten in Zusammenhang mit zahlreichen, häufig von ihm auch initiierten wissenschaftlichen Unternehmungen (Zeitschriften, Jahrbücher, Lexika), von denen nur die Herausgeberschaft und Gesamtdirektion der zehnbändigen *Historia Mundi* (1952 ff.) besonders hervorgehoben sei, vgl. Steinacker, aaO, S. 9 ff.; Fischer, aaO, S. 13 f. Seine besonderen Verdiensten um das Südost-Institut ließen sich mit Hartl, aaO, S. 41, treffend so zusammenfassen: „Man könnte ohne weiteres von einem ‘Fritz-Valjavec-Institut’ sprechen“.

III. Zur Entstehung von § 96 BVFG

A. Die Textstufen des § 96 BVFG

Erheblicher Stellenwert für eine korrekte Interpretation von § 96 BVFG im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben kommt, wie gesagt, der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift zu.

Das Bundesvertriebenengesetz vom 5. Juni 1953 geht zurück auf eine Vorlage der Bundesregierung²³. Dieser Regierungsentwurf enthielt noch keine Vorschrift über die kulturelle Förderung der Vertriebenen und Flüchtlinge. Im Bundesrat wurde dann am 28. September 1951 in der 1. Koordinierenden Sitzung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen eine Fassung des Gesetzes erarbeitet, welche einen neuen, eigenen Abschnitt mit der Überschrift „Kulturelle Angelegenheiten“²⁴ vorsah. Dieser Abschnitt enthielt als einzige Vorschrift einen neuen § 32a BVFG, der folgende Regelung für die „Pflege des Kulturguts der Vertriebenen und Flüchtlinge“ vorschlug:

„(1) Erhaltung und Weiterentwicklung des heimatlichen Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge ist Aufgabe des Bundes und der Länder. Dazu gehören insbesondere:

- 1. die Förderung der wissenschaftlichen und kulturellen Bestrebungen der Vertriebenen und Flüchtlinge, die sich auf Geschichte, Kultur und Wirtschaft der Vertreibungsgebiete beziehen;*
 - 2. die Erhaltung des heimatlichen Kulturgutes im Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge durch Berücksichtigung im Schulunterricht;*
 - 3. Sicherung, Ergänzung und Auswertung der Archive, Bibliotheken und ähnlicher Einrichtungen.*
- (2) Aufgabe des Bundes und der Länder ist darüber hinaus, die Fortführung von in den Vertreibungsgebieten begonnenen wissenschaftlich wertvollen Forschungsarbeiten zu fördern.*
- (3) Soweit öffentliche Mittel für die wissenschaftliche Forschung und für kulturelle Aufgaben bereitgestellt werden, ist ein angemessener Teil für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Maßnahmen zu verwenden.“*

Die beiden ersten Absätze des eben zitierten § 32a des BVFG-Entwurfes in der vom Bundesratsausschuß für Flüchtlingsfragen in seiner 1. Koordinierenden Sitzung erarbeiteten Fassung wurden nicht nur vom Flüchtlingsausschuß getragen, sondern auch vom mitbeteiligten Innenausschuß des Bundesrates. Ein Abänderungsantrag Nordrhein-Westfalens regte an, in diesen beiden Absätzen jeweils nur von einer „Aufgabe der Länder“ zu sprechen²⁵. Generelle Vorbehalte gegen die Vorschrift kamen vom Finanzausschuß

23 Wiedergegeben in BR-Drs. 630/51.

24 Vgl. BR-Drs. 630/10/51 vom 11. Oktober 1951, S. 24.

25 Ebenda.

des Bundesrats, der sich für eine Streichung der Vorschrift aussprach²⁶. Der Bundesrats-Rechtsausschuß machte verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagene Regelung geltend²⁷.

Zwar ist nicht festgehalten, worauf diese verfassungsrechtlichen Vorbehalte des Rechtsausschusses beruhten – es fehlen ebenso nähere Spezifikationen zu den Einwänden des Finanzausschusses –, im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden aber alle Bedenken ausgeräumt. Dies geschah durch einen weiteren Änderungsantrag, der vom Land Niedersachsen vorgelegt wurde. Darin war folgender gestraffter § 32a BVFG vorgesehen:

„Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeiten das Kulturgut der Vertreibungsgebiete im Bewußtsein der Vertriebenen und des gesamten deutschen Volkes zu erhalten, Archive und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten und die Aufgaben, die sich für Wissenschaft und Forschung aus der Vertreibung ergeben, zu erfüllen.“²⁸

Dieser Antrag Niedersachsens ging auf einen Vorschlag der Kultusministerkonferenz zurück, die am 1. und 2. Oktober 1951 in Flensburg und Schleswig stattfand. Ihre Mitglieder konstituierten sich „für kurze Zeit als Kulturausschuß des Bundesrates“²⁹. Der auf Anregung der KMK von Niedersachsen vorgelegten Fassung des § 32a BVFG hatten sämtliche Ausschüsse des Bundesrats zugestimmt³⁰, und gegen sie bestanden „keine verfassungsrechtlichen Bedenken mehr“³¹. In seiner 2. Koordinierenden Sitzung am 12. Oktober empfahl dann der Flüchtlingsausschuß, § 32a mit dem von Niedersachsen vorgeschlagenen Wortlaut zu beschließen³². Das Plenum des Bundesrats folgte dieser Beschlußempfehlung des Flüchtlingsausschusses: Am 12. Oktober 1951 stimmte es gemäß Art. 76 Abs. 2 GG über den Gesetzentwurf eines Bundesvertriebenengesetzes ab und schlug dabei die Einfügung von § 32a in der Fassung des Abänderungsantrags von Niedersachsen vor³³.

§ 32a des Bundesratsentwurfes vom 12. Oktober 1951 wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit einer Vorschrift über die Statistik (dem späteren § 97 BVFG) im Fünften Abschnitt des Gesetzes („Kultur, Forschung und Statistik“), zusammengefaßt. Bei Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes am 5. Juni 1953³⁴ hatte der nunmehrige mit „Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förde-

26 Ebenda, S. 25.

27 Ebenda.

28 Ebenda, S. 24 f.

29 BR-Kulturausschuß Ku 36/51 Anlage III.

30 So Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern), BR-Prot. 70. Sitzung (12. Oktober 1951), S. 708 (A).

31 So der Berichterstatter des Bundesrats, Dr. Oberländer, ebenda, S. 701 (A).

32 BR-Drs. 630/11/51 vom 12. Oktober 1951, S. 1.

33 BR-Prot. 70. Sitzung (12. Oktober 1951), S. 708 (A). BR-Drs. 630/51 vom 13. Oktober 1951, Anlage, S. 11 f.

34 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom 19. Mai 1953, BGBl. I, 201.

„Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertriebungsgebiete in dem Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge und des gesamten deutschen Volkes zu erhalten sowie Archive und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, zu fördern.“³⁵

§ 96 BVFG (in der Fassung von 1953) unterschied sich also von § 32a des Bundesratsvorschlages lediglich durch geringfügige redaktionelle Änderungen und durch die Präzisierung in einem Punkt: Bund und Länder sollten natürlich nicht die Aufgaben von Wissenschaft und Forschung erfüllen (wie noch § 32a des Entwurfs formulierte), sondern Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern.

Durch das Zweite Änderungsgesetz vom 22. Juli 1957³⁶ wurde § 96 BVFG dann auf Vorschlag des Bundestagsausschusses für Heimatvertriebene neugefaßt. Er hat seither – unverändert³⁷ – folgenden Wortlaut:

„Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertriebungsgebiete in dem Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, zu fördern. Die Bundesregierung berichtet jährlich über das von ihr Veranlaßte.“

B. § 96 BVFG und das kulturpolitische Umfeld der Entstehungszeit des Vertriebenengesetzes

Die Regelung des § 96 BVFG stand keineswegs am Anfang kultureller Aktivitäten im Bereich der Vertriebenen; sie war also nicht als Grundlage und Ausgangspunkt für die Erfüllung entsprechender Aufgaben durch Bund und Länder in das Vertriebenengesetz aufgenommen worden. Vielmehr fand der Gesetzgeber des Vertriebenengesetzes schon ein gut ausgebautes Verbandswesen der Vertriebenen mit einem funktionierenden Apparat vor, also einen bestehenden organisatorischen Rahmen, zu dessen Hauptaufga-

35 Vgl. dazu eingehend Karl Heinz Gehrmann, „Kulturpflege und Kulturpolitik“, in: Lemberg, Eugen/Eding, Friedrich (Hg.), Die Vertriebenen in Westdeutschland Bd. III (1959), S. 157 ff., insbesondere den Abschnitt 8 („Der § 96 des Bundesvertriebenengesetzes“), S. 183 ff.

36 BGBl. 1957 I, S. 1207.

37 Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21. Dezember 1992 (KfbG), BGBl. 1992 I, 2094, dessen Art. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 das Bundesvertriebenengesetz neu faßte, hat sich die Zahl der Abschnitte erhöht; § 96 und § 97 BVFG sind seither der Sechste Abschnitt des Gesetzes.

ben die Befassung mit „kulturellen“ Belangen der Mitglieder gehörte. Inhalt und Stellenwert des § 96 BVFG werden also nur verständlich vor dem Hintergrund der im Jahr 1953 bereits intensiv betriebenen Kulturarbeit der Vertriebenen selber. Diese hatte bereits lange vor der Errichtung der Bundesrepublik eingesetzt. Im Herbst 1949 kam es dann sogar zu einer entsprechenden Vereinbarung der beiden damals bestehenden Dachverbände der Vertriebenen. Die Vertriebenen in Deutschland waren nämlich zunächst in zwei großen Verbänden organisiert, den „Vereinigten ostdeutschen Landsmannschaften“ und dem „Zentralverband vertriebener Deutschen“³⁸, die sich erst 1958 zum Bund der Vertriebenen (BdV) zusammenschlossen. Im „Göttinger Abkommen“ vom 20. November 1949 zwischen diesen beiden Verbänden wurden die kulturellen Aufgaben den Landsmannschaften zugewiesen³⁹.

Träger der Kulturarbeit waren also 1953 in erster Linie die Landsmannschaften⁴⁰, und vom zeitgenössischen Schrifttum wurde daher die Regelung des § 96 BVFG ausschließlich in Zusammenhang mit der damals intensiv betriebenen Kulturarbeit der Vertriebenenverbände und der im Rahmen dieser Verbände gegründeten Arbeitskreise gesehen⁴¹. Daran hat auch die oben zitierte Neufassung des § 96 BVFG aus dem Jahr 1957 nichts geändert. Mit ihr wurde der Bereich des § 96 BVFG lediglich ausgeweitet: Der Kreis der zu fördernden Einrichtungen der Vertriebenenverbände wurde vergrößert und es wurde ausdrücklich normiert, daß die Kulturleistungen der Heimatvertriebenen auch im Bewußtsein des Auslands zu erhalten seien; insgesamt waren neben dem konservatorischen Aspekt der Wahrung stärker die zukunftsgerichteten Aufgaben der Kulturförderung herausgearbeitet⁴². Damit hatte „der Gesetzgeber durch den § 96 BVFG Bund und Länder zur Erhaltung und Vermittlung der ostdeutschen Kultur [...] verpflichtet.“⁴³

Dieser Verpflichtung kam jedenfalls der Bund bis zur eingangs angesprochenen Neuregelung der Förderung auch nach. Die von der Bundesregierung gemäß § 96 Satz 3 BVFG vorgelegten Berichte über das von ihr Veranlaßte belegen dies.

C. Fazit

§ 96 BVFG entstand also angesichts eines bereits bestehenden organisatorischen Rahmens für eine Kulturförderung. Die Vorschrift hat somit letztlich bloß die Förderung der Kultureinrichtungen und der wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertriebenen legitimiert und wandelte – so Gehrman – „das Recht der Ostdeutschen, um die Pflege

38 Zur Organisation der Vertriebenen und zum Nebeneinander von Vereinigten ostdeutscher Landsmannschaften (VOL) - später: Verband der Landsmannschaften (VdL) - und Zentralverband vertriebener Deutscher - später: Bund vertriebener Deutscher (BvD) - vgl. Max Hildebert Boehm, „Gruppenbildung und Organisationswesen“, in: Lemberg/Edding, Die Vertriebenen in Westdeutschland Bd. I (1959), S. 521 (531 ff.).

39 Ebenda, S. 535.

40 Gehrman, aaO, S. 170 ff.

41 Ebenda.

42 Ebenda, S. 187.

43 So Klaus Weigelt, „Vorwort“, in: ders. (Hg.), Flucht und Vertreibung in der Nachkriegsliteratur: Formen ostdeutscher Kulturförderung (1986), S. 7.

ihrer kulturellen Belange besorgt zu sein, zu einer staatlichen und staatsbürgerlichen Pflicht⁴⁴. Bis zum Beginn der Umsetzung der eingangs angesprochenen Reformbestrebungen und Neuordnung der Förderung nach § 96 BVFG sind Bund und Länder der eben beschriebenen Pflicht auch nachgekommen.

Die soeben herausgearbeitete Zielrichtung des § 96 BVFG entspricht zunächst dem Willen des historischen Gesetzgebers. Natürlich verliert der Kontext der Entstehung einer Norm – zumal im zeitlichen Abstand eines halben Jahrhunderts – als bevorzugtes Element ihrer Auslegung regelmäßig an Bedeutung. Im Falle der Kulturförderung nach § 96 BVFG ist dies aber nicht der Fall. Dies folgt zum einen aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine bundesgesetzliche Regelung in Hinblick auf Förderung von Kulturgut (dazu unter IV.), zum anderen gerade aus den geänderten Umständen seit der Wende von 1989/90 (dazu unter V.).

IV. § 96 BVFG: Verfassungsrechtliche Grundlegung und Anspruchsumfang

A. Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes

§ 96 BVFG wurde, wie gesagt, aufgrund einer Anregung des Bundesrats in den Regierungsentwurf des Vertriebenengesetzes eingefügt. Es waren also die Länder, die in der Pflege des Kulturguts der Vertriebenen eine gesamtdeutsche Aufgabe erkannten⁴⁵. Fraglich ist jedoch, ob der Bund für die getroffene Regelung überhaupt zuständig war. Und selbst wenn man dies bejaht, müßte die Regelung zudem auch im übrigen den Anforderungen an eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für materielle Förderung genügen.

Was die Frage nach der Kompetenz anlangt, so kann jedenfalls eine Zuständigkeit des Bundes nicht schon deshalb bejaht werden, weil die Initiative zu einer bestimmten Norm vom Bundesrat und damit von den Ländern ausgegangen war. Ein Verzicht der Länder auf eine etwaige von Grundgesetz wegen bestehende Kompetenz der Länder (hier: zur Gesetzgebung hinsichtlich der Pflege des Kulturguts der Vertriebenen) wäre auch durch entsprechende Gesetzesinitiativen des Bundesrats nicht möglich. Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern sind nämlich (zumindest außerhalb der vom Grundgesetz selber in Artt. 71, 72 Abs. 3, 125a GG vorgesehenen Fälle) auch mit Zustimmung der Beteiligten nicht zulässig⁴⁶. Aus der Tatsache der Einbringung des späteren § 96 BVFG durch den Bundesrat, durch den die Länder an der Gesetzgebung des Bundes teilhaben (Art. 50 GG), läßt sich folglich keine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ableiten. Die Länderinitiative ist – zusammen mit der dargestellten Modifizierung des ursprünglichen Vorschlags des Flüchtlings- und Innenausschusses des Bundes-

44 Gehrman, aaO, S. 184.

45 Vgl. dazu Walter Straßmann/Walter Nitsche, Bundesvertriebenengesetz (1953), S. 145.

46 BVerfGE 55, 301.

rats im weiteren Gesetzgebungsverfahren, deren Motiv ja gerade die Ausräumung etwaiger verfassungsrechtlicher Bedenken war – allenfalls indiziell dafür, daß § 96 BVFG der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern entspricht. Dies setzt aber eine verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift voraus, welche Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundes für eine Normierung der Pflege von Kulturgut und Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die ja nicht von vornherein abwegig sind, ausräumt.

Grundsätzlich gilt nach der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen durch das Grundgesetz, daß die Bundeskompetenzen im Bereich der Kultur „verhältnismäßig schmal“⁴⁷ sind. Insbesondere fehlt dem Bund generell für eine gesetzliche Regelung zur staatlichen Kulturförderung die Zuständigkeit⁴⁸. Die Regelung kultureller Angelegenheiten der Vertriebenen durch den Bund könnte aber möglicherweise aufgrund einer besonderen Kompetenzzuweisung durch das Grundgesetz zulässig sein. Als einschlägige Kompetenznorm kommt allein Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG⁴⁹ in Betracht. Aufgrund dieser Vorschrift hat der Bund das Bundesvertriebenengesetz als Kodifikation des Vertriebenenrechts erlassen. Die Bedenken Birgit Geißlers⁵⁰, ob die konkurrierende Kompetenz für § 96 BVFG aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG den Anforderungen des Art. 72 GG standhält, sind bereits vom Ansatz her zweifelhaft: Die generelle Eröffnung einer Bundeskompetenz für eine bestimmte Materie im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 GG (hier: für die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) ermächtigt doch wohl den Bund zu einer abschließenden Kodifikation der jeweiligen Rechtsmaterie. Daß der Bund nach Art. 72 GG die Befugnis für eine Regelung der in Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG angesprochenen Materie besaß, kann ernsthaft nicht bestritten werden. Dies schließt die kulturellen Belange der Flüchtlinge und Vertriebenen mit ein. Der Bund war also auch in Hinblick auf § 96 BVFG zur Gesetzgebung befugt, ohne daß gerade hinsichtlich des Regelungsgegenstands dieser Vorschrift die Voraussetzungen des Art. 72 GG in Frage gestellt werden könnten.

Die „Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen“ im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG sind einerseits beschränkt auf den angesprochenen Personenkreis; in bezug auf diesen Personenkreis sind sie aber andererseits als umfassend zu verstehen⁵¹. Die Kompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG knüpft also am persönlichen Merkmal „Flüchtlinge und Vertriebene“ an; sie erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf deren „Angelegenheiten“ und umfaßt damit auch deren kulturelle Belange: „Art. 74 Nr. 6 GG ermöglicht es“, so Köstlin zutreffend, „gerade dem Bund, ohne Bindung an die bestehenden Kompetenzgrenzen die Angelegenheiten der Vertriebenen umfassend zu regeln und dabei auch im kulturellen Sektor voll an sich zu ziehen“⁵². Udo Steiner sieht daher in

47 Köstlin, aaO, S. 114.

48 Vgl. Udo Steiner, „Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen“, VVDStRL 42 (1984), S. 7 (19).

49 Bis 1994 Art. 74 Nr. 6 GG.

50 Birgit Geißler, Kunstförderung nach Grundgesetz und Recht der EG (1995), S. 98 ff.

51 Vgl. Köstlin, aaO, S. 113.

52 Ebenda.

§ 96 BVFG „ein zusätzliches und wichtiges kulturelles Aufgabenfeld des Bundes“⁵³. Dabei ist aber immer die sachliche und persönliche Beschränkung auf die Vertriebenen zu beachten: Die Förderung nach § 96 BVFG hat, so die Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts, stets „im Zusammenhang mit dem Kulturgut der Vertriebungsgebiete“⁵⁴ zu stehen.

B. Zuständigkeit für den Vollzug von § 96 BVFG

Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG verleiht, um es nochmals zu betonen, dem Bund zunächst jedenfalls die Gesetzgebungskompetenz zur umfassenden Regelung der Angelegenheiten der Vertriebenen unter Einschluß der Kultur. Mit § 96 BVFG hat der Bund eine auch unter dem Aspekt der Kultur abschließende Regelung getroffen. Die Unterscheidung zwischen der vom Grundgesetz umfassend eingeräumten Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Materie einerseits, die ja Voraussetzung für den Erlass von § 96 BVFG war, und der Verwaltungskompetenz von Bund und Ländern zum Vollzug dieser Norm andererseits wird allerdings im Schrifttum nicht immer hinreichend deutlich. Wenn in § 96 BVFG Bund und Ländern der Förderauftrag „entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit“ erteilt wird, so stellt diese Maßgabe nämlich nicht auf Abschnitt VII des Grundgesetzes ab, der die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes umschreibt (Art. 70–75 GG). Vielmehr geht es hier um die die Kompetenz zum Normvollzug.

Daher ist etwa die Feststellung Geißlers⁵⁵ mißverständlich, § 96 BVFG gehe nicht davon aus, daß Art. 74 Nr. 6 GG⁵⁶ die kulturellen Belange der Vertriebenen umfasse; problematisch ist es auch, wenn sie an anderer Stelle⁵⁷ untersucht, ob für die „Maßnahmen“ des Bundes nach § 96 BVFG eine Rechtfertigung aus Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG⁵⁸ in Betracht komme. Art. 72 Abs. 2 GG regelt die Voraussetzungen und Grenzen der Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung durch den Bund. Es geht aber bei Maßnahmen des Bundes nach § 96 BVFG um den Vollzug einer bunderechtlichen Norm, also die Frage nach der Verwaltungskompetenz. Dazu trägt Geißler zwar beachtenswerte Gesichtspunkte vor⁵⁹, sie verkennt aber wohl, daß Art. 72 Abs. 2 GG keinesfalls „Maßnahmen des Bundes aufgrund § 96 BVFG“⁶⁰, also den Vollzug eines Bundesgesetzes durch den Bund, rechtfertigen kann.

Entsprechendes gilt für den Ansatz Köstlins: Für ihn begegnet das Engagement des Bundes bei der Pflege des Kulturguts der Vertriebenen kompetenzrechtlichen Einwän-

53 Udo Steiner, „Kulturpflege“, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof, (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Bd. III (1988), § 86, Rn. 17.

54 Beschluß des BVerwG, 10. September 1969, Buchholz 412.3 § 96 BVFG Nr. 1, S. 3.

55 Geißler, aaO, S. 85, Fn. 77.

56 Jetzt: Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG.

57 Geißler, aaO, S. 101.

58 In der bis 1994 geltenden Fassung.

59 Dazu mehr unten in Teil V.

60 Geißler, aaO, S. 101.

den. Abhilfe wäre aber „leicht durch eine Novellierung in § 96 BVFG zu schaffen, die die bestehende Kompetenzklausel ersatzlos streicht. Die allgemeine Kompetenzordnung des Grundgesetzes steht dem nicht entgegen, denn Art. 74 Nr. 6 GG^[61] ermöglicht es gerade dem Bund, ohne Bindung an die bestehenden Kompetenzgrenzen die Angelegenheiten der Vertriebenen umfassend zu regeln“⁶². Auch Köstlin verkennt, daß es sich bei der in § 96 BVFG angesprochenen „Zuständigkeit“ um die jeweilige Verwaltungskompetenz von Bund und Ländern beim Vollzug der bundesrechtlichen Norm des § 96 BVFG handelt. Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG erlaubt aber dem Bund keine Abweichung von den in Abschnitt VIII des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätzen über die Ausführung der Bundesgesetze.

Die Wahrnehmung von Förderaufgaben im Bereich von Kultur und Wissenschaft als Teil der verwaltenden Tätigkeit fällt unter Art. 30 und, soweit es um den Vollzug von Bundesgesetzen geht, Art. 83 GG⁶³. Der Bund benötigt daher im Regelfall für ein Tätigwerden auf dem Gebiet der Kulturpflege gemäß § 96 BVFG eine entsprechende Kompetenzzuweisung⁶⁴. Er handelt also nur dann kompetenzgemäß, wenn er in Wahrung eigener Aufgaben tätig wird. Dies setzt voraus, daß der Bund für die zu fördernde Aufgabe eine ausdrückliche oder durch das Grundgesetz stillschweigend zugelassene Verwaltungszuständigkeit besitzt⁶⁵. Es handelt sich also, dies sei nochmals festgehalten, bei der in § 96 BVFG angesprochenen Zuständigkeit von Bund und Ländern nicht um die Gesetzgebungskompetenz, sondern um die Kompetenz zum Vollzug dieser Vorschrift.

Zwar begründet Art. 30 GG für die rechtsetzende und für die vollziehende Gewalt gleichermaßen eine Vermutung der Zuständigkeit der Länder. Während aber die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers de constitutione lata eine starre Grenze hat, die, wie erwähnt, auch mit Zustimmung der Länder bzw. des Bundesrats nicht verschoben werden kann, gibt es für die Verwaltungsbefugnis des Bundes nach Kapitel VIII des Grundgesetzes lediglich eine äußerste Grenze, nämlich die seiner Gesetzgebungszuständigkeiten⁶⁶.

Dennoch ist die Maßgabe in § 96 BVFG nicht lediglich deklaratorischer Ausdruck einer Selbstverständlichkeit: Bund und Länder wird der Förderauftrag deshalb explizit „entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit“ erteilt, um klarzustellen, daß die Länder nicht aus ihrer Verantwortung für die Kulturförderung der Ver-

61 Jetzt Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG.

62 Köstlin, aaO, S. 112.

63 Vgl. Steiner, VVDStRL 42, S. 21; es ist daher ebenfalls mißverständlich, wenn der 2. Senat des OVG Münster in einem Beschluß vom 14. Juli 1996 (A 3034/93) behauptet, das Grundgesetz enthalte keine Regelung, welche die in § 96 BVFG umschriebenen Aufgaben Bund oder Ländern zuweist, daher könnten Bund und Länder „in der Regel nebeneinander tätig werden.“

64 Vgl. Arnold Köttgen, „Die Kulturpflege und der Bund“, in: Staats- und verwaltungswissenschaftliche Beiträge/10 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (1957), S. 183 (191 ff.).

65 Vgl. Hömig, in Seifert/Hömig, Grundgesetz, 6. Aufl. (1999), Art. 30 Rn. 4; Ruhe, ebenda, Art. 104a, Rn. 1.

66 Vgl. BVerfGE 78, 386.

triebenen entlassen sind. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 83 GG) werden also die Länder nochmals ausdrücklich auf die eigenverantwortlichen Ausführung des § 96 BVFG verpflichtet. Die Verwaltungshoheit der Länder ist grundsätzlich auf ihr jeweiliges Gebiet beschränkt. Sie haben daher diejenigen Institutionen und Projekte zu fördern, die im wesentlichen auf dieses Gebiet beschränkt sind. Soweit die Förderpraxis des Bundes auf dem Gebiet des § 96 BVFG nicht ohnehin auf ungeschriebene, durch das Grundgesetz stillschweigend zugelassene Kompetenzen des Bundes gestützt werden kann, für die Art. 30 GG gerade nicht gilt⁶⁷, wird man eine Verwaltungskompetenz des Bundes jedenfalls dort bejahen müssen, wo es um Maßnahmen von zentraler oder über-regionaler Wichtigkeit geht oder wo Fragen gesamtstaatlicher Bedeutung berührt sind.

C. Finanzkompetenz

Für die Erfüllung eigener Förderaufgaben durch den Bund nach § 96 BVFG trägt dieser natürlich auch die Kosten. Abweichungen von der üblichen Verteilung der Ausgaben zwischen Bund und Ländern ergeben sich bei der Finanzierung dort, wo nicht der Bund, sondern die Länder nach § 96 BVFG die Kompetenz zur Mittelvergabe an Dritte haben: Auch soweit die Kulturförderung nach § 96 BVFG Sache der Länder ist, bleibt die Finanzierung Angelegenheit des Bundes. Darin unterscheidet sich die Kulturförderung der Vertriebenen vom normalen Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder. Aus Art. 104a Abs. 1 GG ergibt sich das generelle Verbot der Finanzierung von Landesaufgaben durch den Bund. Art. 104a Abs. 1 GG regelt grundsätzlich die Verteilung der Ausgaben zwischen Bund und Ländern nach dem Grundsatz der Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung. Bund und Länder tragen demnach gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben⁶⁸. Erst recht gilt dies natürlich für die Erfüllung anderer Kulturaufgaben, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt: Hier ist eine Finanzierungskompetenz des Bundes – außerhalb der Tatbestände, die als „Gemeinschaftsaufgaben“ qualifiziert werden können – besonders zweifelhaft⁶⁹. Auf den Vollzug von § 96 BVFG findet der Grundsatz der Konnexität, wie gesagt, keine Anwendung. Art. 104a Abs. 1 GG steht nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalt und gilt lediglich, „soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt“. Eine solche andere Bestimmung trifft jedoch für Kriegsfolgenlasten Art. 120 GG. Der Konnexitätsgrundsatz gilt daher nicht für Kriegsfolgenlasten.

Art. 120 GG ist insoweit *lex specialis* zu Art. 104a Abs. 1 GG. Hier trägt der Bund die Aufwendungen, unabhängig davon, wer die Verwaltung wahrzunehmen hat⁷⁰. Zu den Kriegsfolgenlasten im Sinne des Art. 120 GG gehören die Kosten für Vertriebene und Spätaussiedler⁷¹. Sie umfassen auch die Aufwendungen für Kulturförderung nach § 96

67 Vgl. Geißler, aaO, S. 135 ff.

68 Zur Rechtslage in Hinblick auf Subventionen bis zur Einfügung des Art. 104a GG im Jahr 1969 vgl. Volkmar Götz, Das Recht der Wirtschaftssubventionen (1966), S. 306 ff.

69 Vgl. Helmut Siekmann, „Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder auf unklarer Kompetenzgrundlage“, DÖV 2002, S. 629 ff.

70 Vgl. dazu Klein in: Franz Klein (Hg.), Finanzrecht (1987), I Rz 25 ff.

71 Jarass, Rn. 3 zu Art. 120, in: Jarass/Pieroth, GG, 6. Aufl. (2002); anders - hinsichtlich der Spätaussiedler i.S.v. § 4 BVFG - Schaefer, Rn. 9a zu Art. 120, in: v. Münch/Kunig GGK III, 3. Aufl. (1996).

BVFG⁷². Ganz im Sinne der „durch Art. 120 GG inaugurierten Sonderform einer Landesverwaltung auf Kosten des Bundes“⁷³ definierten auch Straßmann und Nitsche nach Erlaß des Bundesvertriebenengesetz das Verhältnis von Bund und Ländern beim Vollzug des § 96 BVFG: „Der Bund wird vor allem die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen müssen, während es Aufgabe der die Bundesgesetze ausführenden Länder (Art. 83 GG) sein wird, zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen.“⁷⁴ An der Qualifizierung als Kriegsfolgenlasten im Sinne des Art. 120 GG ändert auch der Zeitablauf nichts. Bereits im Jahr 1968 hat dazu Lothar Wieland festgehalten: „Es liegt in der Natur dieser Aufgabe, daß sie nicht terminierbar ist, quantitativ und qualitativ noch manche Steigerung erfordert und erfahren wird, sich dem den meisten Kriegsfolgen innewohnenden Begriff einer Liquidation entzieht und daher weit über den zeitlich begrenzten Bestand des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hinaus fort dauern wird.“⁷⁵

D. § 96 BVFG und Gesetzesvorbehalt

Soweit Subventionierungen einem Gesetzesvorbehalt unterliegen, können sie sich mit § 96 BVFG auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage stützen. Diese gesetzliche Grundlage ist auch hinreichend bestimmt. Der bei Fördermaßnahmen grundsätzlich mögliche Eingriff in die Rechte Dritter, der gegebenenfalls zu einer differenzierten Bewertung einer Ermächtigungsgrundlage führen könnte⁷⁶, scheidet bei Maßnahmen nach § 96 BVFG aus: Der Staat fördert aufgrund § 96 BVFG nicht Kulturschaffende und Kulturvermittelnde (etwa Presse, Künstler, Wissenschaftler), sondern beispielsweise Vertriebenenorganisationen. Er bewegt sich somit außerhalb der Reichweite des Art. 5 GG⁷⁷.

Weder abgelehnte Bewerber (noch auch Subventionsempfänger selber) sind daher durch die Förderung in ihrer Freiheit aus Art. 5 GG beschränkt. § 96 BVFG ist daher mangels einer mit der Subventionierung einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigung hinreichend bestimmt. Wenn Köstlin dennoch auch § 96 BVFG wegen Mißachtung des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts für „zu allgemein“⁷⁸ als gesetzliche Grundlage für eine Förderung hält, so mag dies für die anderen von ihm angeführten Formen der Kulturförderung durch den Bund gelten; hinsichtlich § 96 BVFG steht seine Wertung jedoch im Widerspruch zu seinen eigenen zutreffenden Ausführungen an anderer Stelle, wo er – in Anschluß an Scholz⁷⁹ – § 96 BVFG als „spezielle gesetzliche Ermächtigungs-

72 So ausdrücklich Lothar Wieland, Das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, 1968, S. 76.

73 Köttingen, aaO, S. 195.

74 Straßmann/Nitsche, aaO, S. 145; anders möglicherweise Schaefer, aaO, Rn. 8 f., aufgrund eines restriktiven Verständnisses von „Kriegsfolgenlasten“.

75 Wieland, aaO, S. 76.

76 Jooss, in: Klein, Finanzrecht VI, Rz 147 ff.

77 Scholz in : MD, Art. 5 Abs. 3 Rz 126; ebenso Köstlin, aaO, S. 196.

78 Köstlin, aaO, S. 201,

79 Scholz, aaO, Rz 126.

grundlage⁸⁰ qualifiziert und daher Förderung durch den Bund nach § 96 BVFG in Einklang mit Art. 5 GG sieht, da sie sich außerhalb des Schutzbereichs der Kommunikationsgrundrechte bewege.

E. § 96 BVFG und Rechtsanspruch auf Förderung

Gelegentlich wird behauptet, ein Rechtsanspruch auf Förderung könne aus § 96 BVFG nicht abgeleitet werden. Daher soll kurz die Problematik eines Rechtsanspruchs auf Subventionierung im Bereich der Kulturförderung der Vertriebenen angesprochen werden. Konkret unter dem Blickwinkel des § 96 BVFG haben sich mit dieser Frage mehrere Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit befaßt⁸¹. Unabhängig davon, ob § 96 BVFG dem einzelnen subjektiv-öffentliche Rechtsansprüche auf Förderung einräumt, begründet er jedenfalls eine generelle Verpflichtung der Verwaltung zur Förderung kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen der Vertriebenen. Auch die Verwaltung anerkennt, daß sie, indem sie dieser Verpflichtung aus § 96 BVFG in der Vergangenheit durch Förderung nachgekommen ist, auch für die Zukunft Ansprüche begründen kann, welche Bestandsschutz genießen⁸².

Zudem wird vom OVG Münster erwogen, ob nicht durch die Gewährung von Leistungen nach § 96 BVFG in gleichgelagerten Fällen eine Ermessensreduzierung auf Null denkbar ist⁸³. Zumindest für die Weitergewährung von Fördermitteln nach § 96 BVFG wird dies vom OVG Lüneburg ausdrücklich bejaht: Auch wenn sich allein aus der Verfassung kein genereller positiver Subventionsanspruch wegen früherer Gewährung von Subventionen herleiten lasse, sind in „außergewöhnlichen Fällen“⁸⁴ Ausnahmen denkbar, aufgrund deren die Verwaltung zur Fortgewährung der Subvention verpflichtet sein könnte. Als Rechtsgrundlage für einen derartigen Subventionsanspruch kommt, so das OVG Lüneburg⁸⁵ (und wohl auch das Bundesverwaltungsgericht⁸⁶), § 96 BVFG in Frage. Hieraus könne, ähnlich wie bei der Bejahung des Förderanspruchs der Privatschulen aus Art. 7 GG⁸⁷, eine Bund und Länder verpflichtende Bestandsgarantie für alle Einrichtungen des Kunstschaffens entnommen werden, die vorwiegend oder ausschließlich auf die Verfolgung der in § 96 BVFG genannten Ziele gerichtet sind.

Selbst wenn man nicht so weit wie das OVG Lüneburg in seiner beachtenswerten Entscheidung zu § 96 BVFG gehen wollte, so ist jedoch nochmals festzuhalten, daß der Gesetzgeber der Jahre 1952/53 mit § 96 BVFG letztlich bloß die bereits ohne positive Rechtsgrundlage durch Bund und Länder gewährte staatliche Förderung der Kulturein-

80 Köstlin, aaO, S. 190.

81 Beschluß des VG Düsseldorf, 16 K 4694/99, 7. November 2001; Beschluß des OVG Münster, 14. Juli 1996, aaO; Urteil des OVG Lüneburg, 23. Oktober 1968, OVGE 25, S. 331 ff.; Beschluß des BVerwG, 10. September 1969, aaO.

82 Wiedergegeben im Tatbestand des Urteils des VG Düsseldorf, aaO.

83 So OVG Münster, aaO.

84 BVerwGE 27, 263, zitiert in OVG Lüneburg, aaO, S. 333.

85 OVG Lüneburg, aaO, S. 338.

86 BVerwG, aaO, S. 3.

87 Vgl. dazu Jooss, aaO, Rz 139.

richtungen und der wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertriebenen legitimiert hat und diese Förderung zu einer staatlichen Pflicht machte⁸⁸.

F. Fazit

Bereits im Fazit zu Teil III wurde festgehalten, daß § 96 BVFG auf die Förderung der Kultureinrichtungen und der wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertriebenen zielte. Diese Fokussierung des § 96 BVFG entspricht aber nicht bloß dem Willen des historischen Gesetzgebers, sondern folgt zwingend aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine bundesgesetzliche Regelung zur Förderung von Kulturgut. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ist persönlich und sachlich auf die Vertriebenen samt ihren Organisationen beschränkt. Ihnen hat demnach auch in Zukunft nicht bloß ein Teil, sondern die gesamte Förderung nach § 96 BVFG zuzukommen.

V. Zur systematischen Einbettung des § 96 BVFG

A. § 96 BVFG als Ausdruck des Heimatrechts

Die gefundenen Ergebnisse werden noch bekräftigt, wenn man sich über die systematische Bedeutung des § 96 BVFG für die Regelung der Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Rechenschaft ablegt und den Zusammenhang der Kulturförderung mit dem Anfang der fünfziger Jahre gesetzlich ausformulierten Recht der Heimatvertriebenen auf ihre angestammte Heimat erkennt.

Der am 26. November 1951 dem Bundestag übersandte „Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)“⁸⁹ enthielt eine Präambel⁹⁰, die in der vom Bundesrat geringfügig modifizierten Fassung⁹¹ folgendermaßen lautete:

„Im Zuge der Massenvertreibungen Deutscher aus ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat und der Verdrängung freiheitlich gesinnter Deutscher aus den sowjetisch besetzten Gebieten Deutschlands mußten in den Ländern der Bundesrepublik und im Lande Berlin über 9 Millionen Vertriebene Zuflucht nehmen.

Um einheitliche und wirksame Voraussetzungen für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben der neuen Umgebung zu schaffen, hat der Bundestag unbeschadet des unverlierbaren Anspruchs⁹² der Heimatvertriebenen auf Rückkehr in die Heimat und auf den dort zu-

88 Gehrman, aaO, S. 184.

89 Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 12. Oktober 1951, BT-Drs. 1/2872.

90 Ebenda, S. 5.

91 Ebenda, S. 41.

92 In der von der Bundesregierung ursprünglich vorgelegten Fassung hatte es hier noch geheißen: „unter ausdrücklicher Anerkennung des unverlierbaren Anspruchs [...]“.

rückgelassenen Besitz mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: [...]“.

Nach der Beratung des Gesetzentwurfes schlug jedoch der Bundestagsausschuß für Heimatvertriebene am 1. Dezember 1952 eine Fassung zur Abstimmung vor, in der die zunächst vorgesehene Präambel fehlte⁹³. Anders als das im Jahr 1952 beschlossene Gesetz über den Lastenausgleich⁹⁴ wurde das Bundesvertriebenengesetz am 19. Mai 1953⁹⁵ ohne Vorspruch verabschiedet. Die noch heute in Kraft befindliche Präambel zum Lastenausgleichsgesetz⁹⁶ stellte dessen Leistungen „unter de[n] ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet“⁹⁷.

Zwar fehlte im Bundesvertriebenengesetz nach der Tilgung der Präambel ein ausdrücklicher Hinweis auf das Heimatrecht⁹⁸. Die Eingliederung der Vertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte aber trotzdem bloß „unter dem Vorbehalt ihrer Rückkehr in die verlorene Heimat“⁹⁹, ja sie war, wie Theodor Oberländer im Jahr 1959 festhielt, geradezu als „Voraussetzung der Rückkehr“¹⁰⁰ gedacht. Dieser Vorbehalt der Rückkehr hat, so Heinrich Rogge, insbesondere im Gesetzesauftrag zur Pflege des Kulturgutes des Vertreibungsgebietes, also in § 96 BVFG, seinen Ausdruck gefunden¹⁰¹.

B. Die normative Bekräftigung des Heimatrechts als Grundlage des Gesetzesauftrags in § 96 BVFG

Während im Bundesvertriebenengesetz nach der Tilgung der Präambel aus dem Gesetzentwurf das Heimatrecht der Vertriebenen nur noch implizit in einzelnen Bestimmungen, insbesondere in § 96 BVFG, seinen Niederschlag fand, wurde es dann im Jahr 1955 in anderem Zusammenhang, nämlich in einer Schlußbestimmung des (Ersten)

93 BT-Drs. 1/3902, S. 19 ff.

94 Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz-LAG) vom 14. August 1952, BGBl. I, S. 446.

95 BGBl. I, S. 201.

96 Vgl. dazu Silagi, Vertreibung und Staatsangehörigkeit (1999), S. 11 ff.

97 Die Präambel, die 1970 um einen weiteren Absatz (mit Bezug auf SBZ/DDR-Flüchtlinge) erweitert wurde, hatte folgenden Wortlaut: „In Anerkennung des Anspruchs der durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile auf einen die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigenden Ausgleich von Lasten und auf die zur Eingliederung der Geschädigten notwendige Hilfe sowie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:[...]“.

98 Zu diesem „Heimatrecht“ als subjektivem Recht der Vertriebenen und Flüchtlinge auf ihre angestammte Heimat bzw. auf Rückkehr dorthin vgl. Rudolf Laun, Das Recht auf die Heimat (1951), und Otto Kimminich, Das Recht auf die Heimat, 3. Aufl. (1989).

99 Heinrich Rogge, „Vertreibung und Eingliederung im Spiegel des Rechts“, in: Lemberg, Eugen/Edding, Friedrich (Hg.), Die Vertriebenen in Westdeutschland Bd. I (1959), S. 174 (233).

100 Theodor Oberländer, „Zum Geleit“, ebenda, S. V (VI).

101 So Rogge, aaO, S. 233, mit Fn. 77.

Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit¹⁰², ausdrücklich rechtsförmig festgehalten. Dieses Gesetz räumte den Heimatvertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, die in Deutschland in den Grenzen von 1937 Aufnahme gefunden hatten und die gemäß Art. 116 Abs. 1 GG Deutsche im Sinne des Grundgesetzes geworden waren, das Recht ein, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu erwerben. Zu diesem Erklärungserwerb der Staatsangehörigkeit heißt es in § 25 StARegG:

„Das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.“

Man würde § 25 StARegG nicht gerecht wenn man darin lediglich eine Vorschrift von „ausschließlich politischer Natur“¹⁰³ erblicken würde. Schon bei der abschließenden Beratung des Gesetzes im Deutschen Bundestag am 21. Oktober 1954 stellte der SPD-Abgeordnete Hermann Schmitt aus Vockenhausen¹⁰⁴ zum späteren § 25 StARegG fest, in der wiedergegebenen Vorschrift sei „gewissermaßen eine Magna Charta der Vertriebenen“, „das unveränderliche Grundrecht der Heimatvertriebenen¹⁰⁵ auf ihre Heimat“¹⁰⁶ niedergelegt, woran auch die Stellung der Vorschrift in den Übergangs- und Schlußbestimmungen des Gesetz nichts ändere: Trotz der wenig prominenten Stellung sei § 25 StARegG „gewissermaßen die Präambel des ganzen Gesetzes“¹⁰⁷. Und Herbert Czaja hat bei der Beratung des Gesetzes im Bundestag zu dem vom Bundestagsausschuß für Heimatvertriebene einstimmig vorgeschlagenen § 25 StARegG¹⁰⁸ ausgeführt:

„Dieser Paragraph stellt eindeutig fest, daß dieses Gesetz nicht etwa einen stillen Verzicht auf das Heimatrecht und nicht ein Sichabfinden mit einer völkerrechtswidrigen Ausbürgerung bedeutet. Der deutsche Gesetzgeber kann zwar nicht [...] die doppelte Staatsangehörigkeit von sich aus feststellen, weil es ihm nicht möglich ist, die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes zu konstatieren, und weil er es dem Völkerrecht und den Verträgen überläßt, die Vertreibung für rechtswidrig zu erklären [...]. Aber der deutsche Gesetzgeber wird sich hüten, durch eine Entscheidung über die Beseitigung des staatsbürgerlichen Notstands der Vertriebenen deren Heimatrecht zu schmälern oder zu gefährden.“¹⁰⁹

102 Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (StARegG), BGBl. I, S. 65.

103 Kay Hailbronner/Günter Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl. (1998), § 25 StAngRegG Rn. 2; differenzierter jetzt die 3. Aufl. (2001), § 25 StAngRegG Rn. 2.

104 Der nachmalige langjährige Vorsitzende des Bundestagsinnenausschusses (1961-69) und Vizepräsident des Deutschen Bundestags von 1969 bis zu seinem Tod im August 1979, änderte 1960 seinen Namen offiziell in Hermann Schmitt-Vockenhausen.

105 D.h. alle Heimatvertriebenen: Wenn das Heimat- und Rückkehrrecht schon für die volksdeutschen Vertriebenen gilt, dann natürlich erst recht für die reichsdeutschen Vertriebenen!

106 BT-Prot., 2. WP, Bd. 21/2552 B (zu § 22a des Gesetzentwurfs, dem späteren § 25).

107 Ebenda, 2552 C.

108 § 22a des Gesetzentwurfes, vgl. ebenda, 2553 B.

109 Ebenda, 2553 B/C.

Durch die uneingeschränkte Hereinnahme der volksdeutschen Vertriebenen in die Staatsangehörigkeit wäre in der Tat die Zugehörigkeit zur alten Heimat und das Rückkehrrecht beeinträchtigt worden. Schon Hermann v. Mangoldt hatte daher treffend zur Gruppe der Statusdeutschen in Art. 116 Abs. 1 GG bemerkt: „Über die Staatsangehörigkeit der ihr angehörenden Personen kann [...] erst im Zusammenhang mit einem Friedensvertrag generell entschieden werden.“¹¹⁰

Wenn Hermann v. Mangoldt, hervorragender Kenner der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes¹¹¹, die Regelung des Art. 116 Abs. 1 GG „auflösend bedingt durch eine spätere andere gesetzliche Lösung“¹¹² sah, so meinte er damit, eine Entscheidung „in Zusammenhang mit einem Friedensvertrag“¹¹³.

Nach einer solchen Regelung würde der Status der bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes in dessen Geltungsbereich vertriebenen Volksdeutschen, also derjenigen, die zunächst von Art. 116 Abs. 1, 2. Alt. GG betroffen und Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit geworden waren, möglicherweise seine Bedeutung verlieren. Auf diesen Eventualfall stellt daher nicht nur der Gesetzesvorbehalt des Art. 116 Abs. 1 GG, sondern auch der zitierte Vorbehalt des § 25 StARegG ab, der das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen der Staatsangehörigkeit der Statusdeutschen ausdrücklich unberührt läßt. (Entsprechendes gilt auch für das Heimatrecht der reichsdeutschen Vertriebenen und deren Rückkehrrecht in die angestammte Heimat.)

C. Zur gesteigerten Bedeutung der Kulturförderung in Anbetracht der Wende von 1989/90

Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks in den Jahren 1989/90 und dem Abschluß des Zwei-plus-Vier-Vertrags¹¹⁴ erlangte der Gesetzesauftrag aus § 96 BVFG einen noch höheren Stellenwert als zuvor. Die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ließ nämlich nicht den von Hermann v. Mangoldt angesprochenen Eventualfall einer vertraglichen Regelung des Heimatrechts eintreten. Zwar schrieb Art. 1 des Zwei-plus-Vier-Vertrags den Gebietsumfang des vereinten Deutschlands fest, der demnach die ostdeutschen Vertreibungsgebiete nicht mehr umfaßte, aber ein Verzicht auf das Heimatrecht und das Rückkehrrecht der reichsdeutschen oder der volksdeutschen Vertriebenen oder auf ihre Ansprüche auf Rückgabe des in der Heimat zurückgelassenen Vermögens war damit nicht impliziert und kann auch nicht in die in der Folge des Zwei-plus-Vier-Vertrags geschlossenen Vereinbarungen mit der Sowjetunion, Polen und der CSFR hineingelesen werden. Entsprechendes hat das Bundesverfassungsgericht für die Rückgabeansprüche der einzelnen Vertriebenen, wie sie in der bereits zitierten Präambel zum

110 v. Mangoldt, Hermann, Das Bonner Grundgesetz (1953), S. 610.

111 Vgl. dazu Gerhard Leibholz, Geleitwort ebenda, S. V f.

112 Hermann v. Mangoldt, aaO, S. 610.

113 Ebenda.

114 Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990, BGBl. 1990 II, S. 1318.

Lastenausgleichsgesetz festgehaltenen waren, ausdrücklich festgestellt: Die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland führte nicht zum Verlust der genannten Ansprüche¹¹⁵.

Genausowenig wie die Festlegung der deutschen Ostgrenze im Jahr 1990 eine Vermögensverschlechterung der Vertriebenen zur Folge hatte, blieb auch deren Recht auf die angestammte Heimat davon unberührt. Das folgt schon daraus, daß es sich dabei um einen allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 GG handeln dürfte, dem innerstaatlich Vorrang vor den Gesetzen zukommt. Von Völkerrechts wegen kommt diesem Grundsatz wohl Jus-cogens-Charakter zu, so daß bei Inkrafttreten des Zwei-plus-Vier-Vertrags und der Vereinbarungen mit den östlichen Nachbarn abweichende Vereinbarungen auch im zwischenstaatlichen Bereich nichtig wären. Jedenfalls blieb § 25 StARegG von der Regelung des Zwei-plus-Vier-Vertrags und vom Grenzvertrag mit Polen¹¹⁶ unberührt, denn diese Bestimmung stellte weiterhin (bis zum 1. August 1999) den Staatsangehörigkeitserwerb der Aussiedler (seit 1993 der Spätaussiedler) unter den zitierten Vorbehalt.

Allerdings stand mit Inkrafttreten der abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland fest, daß es zu einer vertraglichen Regelung über das Heimatrecht der Vertriebenen im Sinne des § 25 StARegG nicht mehr kommen würde. Als normatives Substrat des Rechts auf die Heimat blieb damit allein die uneingeschränkte Möglichkeit der Stärkung des ideellen Zugehörigkeitsgefühls zur angestammten Heimat und damit einer Pflege und Förderung der Vertriebenenkultur; die Bedeutung des Heimatrechts reduzierte sich weitgehend auf die materielle Absicherung der Darstellung und Bewahrung der kulturellen Besonderheiten der Vertriebenen im Sinne und nach Maßgabe des § 96 BVFG. Dieser normativen Absicherung kommt daher, so Geißler treffend im Jahr 1995, für die Bewahrung der Eigenart der Vertriebenen eine besondere Funktion gerade deshalb zu, „da ihr die räumliche Grundlage entzogen ist“¹¹⁷. Bedeutung und Stellenwert von § 96 BVFG haben also in den Jahren nach 1990 stark zugenommen.

Hinsichtlich der großen Zahl der vor dem 1. August 1999 auf der Grundlage des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes eingebürgerten Volksdeutschen behält § 25 StARegG auch in Zukunft seine Bedeutung. Das „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 15. Juli 1999 (StARG¹¹⁸) hat zwar mit Wirkung vom 1. August 1999 für Spätaussiedler die Einbürgerung unter dem Vorbehalt des § 25 StARegG abgeschafft, aber im übrigen das Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz unberührt gelassen. Das gilt insbesondere auch für § 25 StARegG. Nur konzentriert sich, wie gesagt, die Bedeutung dieser Vorschrift auf die materielle Absicherung der Darstellung und Bewahrung der kulturellen Besonderheiten der Vertriebenen nach Maßgabe von § 96 BVFG.

115 Vgl. den Kammerbeschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juni 1992, NJW 1992, 3222 ff. (zur Irrelevanz des deutsch-polnischen Vertragswerks für die rechtliche Bewertung der polnischen Enteignungen im Rahmen der Vertreibung).

116 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 14. November 1990, BGBl. 1991 II, S. 1328.

117 Geißler, aaO, S. 101.

118 BGBl. I, S. 1618; zu den für Vertriebene und Spätaussiedler relevanten Neuerungen vgl. Silagi, „Der Status der Vertriebenen und Spätaussiedler nach § 7 StAG und § 40a StAG“, ZAR 20 (2000), S. 3 ff.

VI. Zur Festschreibung des § 96 BVFG im Einigungsvertrag

A. § 96 BVFG und seine Verortung im Einigungsvertrag

Gegen eine Aushöhlung des Gebots der Pflege des Kulturgutes und der Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach § 96 BVFG bestehen, wie gesagt, auch wegen des in der Folge der Umwälzungen von 1989/90 geänderten Stellenwertes der Kulturförderung für das Recht der Vertriebenen und ihrer Abkömmlinge auf die angestammte Heimat Bedenken. Dieses Recht reduziert sich seither weitestgehend auf die Kulturförderung gemäß § 96 BVFG. Das Recht auf die angestammte Heimat könnte nicht ohne weiteres gesetzlich entzogen werden. Damit erhält auch die Regelung des § 96 BVFG als Manifestation dieses Rechtes erhöhte Bestandskraft. Bedeutung und Stellenwert von § 96 BVFG haben in den Jahren nach 1990 aber noch aus einem anderen Grunde zugenommen: Die Kulturarbeit der Vertriebenen kann seit dem 3. Oktober 1990 erstmals auch in den fünf neuen Ländern gefördert und ausgebaut werden¹¹⁹.

Dieser Befund, d.h. die Erweiterung des Förderauftrags nach § 96 BVFG seit dem Beitritt der DDR zum freien Teil Deutschlands, wird bestätigt durch die entsprechende Regelung im Einigungsvertrag¹²⁰, worin die beiden Staaten in Deutschland diese Vorschrift besonders festgeschrieben haben. § 96 BVFG samt seinem rechtlichen Gehalt ist vom bundesdeutschen Gesetzgeber – zudem mit der qualifizierten Mehrheit nach Art. 79 Abs. 2 GG – im Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag festgeschrieben. Auch deshalb wären die eingangs geschilderten Eingriffe der zuständigen Bundesstellen in die überkommene, gewachsene Kulturförderung oder eine Aufhebung von § 96 BVFG ziemlich prekär¹²¹.

Bei den Verhandlungen mit der DDR im Sommer 1990 war man sich darüber einig, daß die Kriegsfolngengesetze der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet werden sollten. Das Bundesvertriebengesetz insgesamt sollte im Beitrittsgebiet also nicht in Kraft gesetzt werden. Eine kurzzeitige, befristete Ausnahme war nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a) zum Einigungsvertrag lediglich für die Vorschriften vorgesehen, welche die Aufnahme, Eingliederung und Entschädigung für neu eintreffende Aussiedler normierten¹²². Dies ge-

119 Dies wird auch in der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung an der Wende zum Jahr 1997 herausgegebenen Broschüre mit dem Titel „So fördert der Bund Kunst & Kultur“, S. 37, hervorgehoben

120 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990; BGBl. 1990 II, 889.

121 Vgl. zum folgenden auch Silagi „Der Förderauftrag nach § 96 BVFG und die Problematik seiner faktischen Aushöhlung durch die Bundesregierung“, in: IFLA Informationsdienst 48 (1999), S. 121 ff.

122 Diese Vorschriften sollten abweichend vom generellen Ausschluß der Übernahme in die neuen Bundesländer zunächst auch im Beitrittsgebiet in Geltung gesetzt werden. Allerdings war auch diese auf einzelne Vorschriften beschränkte Übernahme befristet bis zum 31. Dezember 1991. Entsprechend wurde nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a) zum Einigungsvertrag das Bundesvertriebengesetz im Beitrittsgebiet mit zeitlicher Befristung bis zum 31. Dezember 1991 und überdies mit der Beschränkung auf Aussiedler, die nach Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ihren ständigen Aufenthalt begründet hatten, in Kraft gesetzt.

schah, um der Entscheidung des gesamtdeutsche Gesetzgebers bei der in Aussicht genommenen „Generalvereinbarung“ der Kriegsfolgengesetze nicht vorzugreifen¹²³. Allein die Vorschrift über die Kulturförderung wurde ohne irgendeine sachliche oder zeitliche Beschränkung auch ins Beitrittsgebiet übernommen. § 96 BVFG sollte nach der ausdrücklichen Maßgabe in Anlage I Kapitel II Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c) uneingeschränkt im Beitrittsgebiet Anwendung finden. Dies könnte Folgen für die Bestandskraft dieser Norm haben.

B. Zur Bedeutung der Festschreibung von § 96 BVFG im Vertrag

Das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 kann nicht als beliebiges (einfaches) Bundesgesetz qualifiziert werden, das der uneingeschränkten Abänderbarkeit durch den Bundesgesetzgeber unterliegt¹²⁴. Dies folgt bereits aus Art. 44 Einigungsvertrag. Er sieht vor, daß „Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik oder der in Art. 1 genannten Länder“ nach Wirksamwerden des Beitritts von jedem dieser Länder geltend gemacht werden können. In der amtlichen Begründung hierzu heißt es, die Selbstverwaltungskörperschaften sollten „als Repräsentanten der Bevölkerung“ der untergegangenen DDR auftreten dürfen. Es ginge demnach nicht an, nur die Verbürgungen zugunsten der neuen Länder unter den Begriff der „Rechte der DDR“ zu subsumieren. Zum Vertrag im Sinne von Art. 44 Einigungsvertrag gehören auch die Anlagen samt den darin enthaltenen Gewährleistungen zugunsten einzelner und von Personenvereinigungen, d.h. der „Bevölkerung“, also etwa die Maßgaben zum Rentenrecht und zum Kündigungsschutz in Anlage II. Die uneingeschränkte Anwendung von § 96 BVFG im Beitrittsgebiet ergibt sich aus Anlage I zum Einigungsvertrag. Hingegen handelt es sich bei den meisten in der Praxis relevanten Verbürgungen, für die Art. 44 Einigungsvertrag interessant werden könnte, um Regelungen nach Anlage II des Einigungsvertrags. Dies folgt aus der unterschiedlichen Funktion der beiden Anlagen. Anlage I enthält besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht, Anlage II die besonderen Bestimmungen für fortgeltendes DDR-Recht. Maßgaben in Anlage II stehen damit der sofortigen uneingeschränkten Anpassung an das Bundesrecht und damit dessen pauschaler Übernahme entgegen.

Anlagen I und II sind entsprechend der amtlichen Reihenfolge der Geschäftsbereiche der Bundesministerien in Kapitel gegliedert. Diese Kapitel sind untergliedert in Sachgebiete (bezeichnet mit Großbuchstaben), die ihrerseits in jeweils drei Abschnitte unterfallen. Bei Anlage I wird innerhalb der Sachgebiete jeweils in Abschnitt I Bundesrecht angeführt, das nicht auf das Beitrittsgebiet erstreckt wird; Abschnitt II listet beitriffsbedingte Änderungen und Aufhebungen von Bundesrecht auf; Abschnitt III gibt schließlich diejenigen bundesrechtlichen Vorschriften an, die bloß mit Maßgaben auf das Beitrittsgebiet übergeleitet werden¹²⁵. Es geht also bei der Maßgabe in Anlage I Kapitel II

123 Siehe die Amtl. Begründung zum Einigungsvertrag, Anlage I Kapitel II Sachgebiet D, vor Abschnitt I; wiedergegeben bei Klaus Stern/Bruno Schmidt-Bleibtreu, Einigungsvertrag und Wahlvertrag (1990), S. 119 ff.

124 Vgl. dazu generell Silagi, Staatsuntergang und Staatennachfolge (1996), S. 159 ff.

125 Zur Systematik der Anlagen zum Einigungsvertrag vgl. Schmidt-Bleibtreu, Einleitung B, in: Stern/Schmidt-Bleibtreu, aaO, S. 77 ff.

Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c) darum, daß – anders als das gesamte übrige Bundesvertriebenengesetz – dessen § 96 sofort und uneingeschränkt in den neuen Bundesländern Anwendung findet.

Zunächst bedeutet natürlich die Rechtsangleichung nach Anlage I zum Einigungsvertrag lediglich die Überleitung des Bundesrechts in seinem jeweiligen Bestand. Soweit Bundesrecht, wenn auch mit den sich aus Anlage I zum Vertrag ergebenden Maßgaben, entsprechend Art. 8 des EinigungsV auch im Beitrittsgebiet in Kraft getreten ist, also vom Zeitpunkt der Überleitung an, steht es auch im Beitrittsgebiet in den vom Grundgesetz gezogenen Grenzen zur Disposition des Bundesgesetzgebers. Konservierende Kraft hat also eine Überleitung von Bundesrecht in das Beitrittsgebiet grundsätzlich nicht. Im Falle des Bundesvertriebenengesetzes darf aber der materielle Gehalt der Regelung in Anlage I Kapitel II Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c) nicht ausgeblendet werden. Der Konsens der Verhandlungspartner ging nicht nur dahin, der Entscheidung des gesamtdeutschen Gesetzgebers bei der in Aussicht genommenen „Generalbereinigung“ der Kriegsfolgengesetze nicht vorgreifen zu wollen, sondern erstreckte sich auch auf die unverzügliche und uneingeschränkte Einbeziehung des Beitrittsgebiets in die Förderung nach § 96 BVFG. Durch die herausgehobene, exzeptionelle Behandlung dieser Vorschrift wurde zugleich ein Bekenntnis zum Gedanken der Kulturpflege und Wissenschaftsförderung nach § 96 BVFG abgelegt.

C. Folgen für die Bestandskraft

Als Bestandteil des Einigungsvertrags kommt § 96 BVFG somit eine herausgehobene Rechtsqualität zu, wobei es für die uneingeschränkte, der Abänderung durch den einfachen Gesetzgeber entzogene Fortgeltung des § 96 BVFG unerheblich ist, daß sich dies aus einer Maßgabe in Anlage I zum Vertrag ergibt, wo es um die sofortige Angleichung des Rechts im Beitrittsgebiet an das überkommene bundesdeutsche Recht geht. Die Umstände der Einbeziehung des Beitrittsgebiets in die Förderung nach § 96 BVFG versehen diese mit einer erhöhten Bestandskraft: Materiell handelt es sich bei Anlage I Kapitel II Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c) nämlich um ein Bekenntnis der beiden Staaten in Deutschland zum Gedanken der Kulturpflege und Wissenschaftsförderung für die Vertriebenen, welche den Fortbestand von § 96 BVFG in ganz Deutschland über die anstehende Bereinigung des Vertriebenenrechts hinaus verbürgen sollte. Die Vertragsparteien haben in diesem Punkt also die anstehende Novellierung des Bundesvertriebenengesetzes gleichsam vorweggenommen, um zu gewährleisten, daß § 96 BVFG auch im bereinigten, für ganz Deutschland geltenden Bundesvertriebenengesetz unverändert erhalten bleibe. Folgerichtig blieb diese Vorschrift dann auch von der Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes durch Art. 1 KfbG¹²⁶ unberührt.

Der Fortbestand von § 96 BVFG wird damit durch den Einigungsvertrag gleichsam wie ein „Reservatrecht“, also eine rechtlich über den Zusammenschluß der Vertragspar-

126 Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21. Dezember 1992 (KfbG), BGBl. 1992 I, 2094; mit Wirkung vom 1. Januar 1993 faßte Art. 1 KfbG das Bundesvertriebenengesetz neu. Zu den Änderungen und Neuerungen vgl. Jürgen Haberland, Erläuterungen zum Bundesvertriebenengesetz, in: Das Deutsche Bundesrecht V F 10 (Stand: 1998), S. 39 ff.

teien hinaus verbindliche Zusage in einem Eingliederungs- oder Beitrittsvertrag, gewährleistet¹²⁷. Solche Verbürgungen im Einigungsvertrag zwischen den beiden Staaten in Deutschland sind über den Beitritt der DDR zum freien Teil Deutschlands am 3. Oktober 1990 hinaus abgesichert. Sie können in Zukunft nur nach Maßgabe der *clausula rebus sic stantibus* abgeändert werden¹²⁸. In diesem Sinne hat sich das Bundesverfassungsgericht schon früher zur Bestandskraft von entsprechenden Vorschriften in Beitrittsverträgen geäußert¹²⁹.

Sieht man somit den Fortbestand des § 96 BVFG unter dem Vorbehalt der *clausula rebus sic stantibus*, so kann bloße dreizehn Jahre nach dem Beitritt der DDR zum freien Teil Deutschlands schon in Anbetracht des anhaltenden Spätaussiedlerzustroms keinesfalls von einem grundlegenden Wandel derjenigen Umstände die Rede sein, welche die Vertragsparteien des Einigungsvertrags zur Vereinbarung der uneingeschränkten Übernahme des § 96 BVFG in das Beitrittsgebiet veranlaßten.

Hinzukommt, daß der Bundesgesetzgeber erst jüngst im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999¹³⁰ das Heimatrecht der Vertriebenen und der vor dem 1. August 1999 eingebürgerten Spätaussiedler, das sich seit der abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland im Herbst 1990 weitgehend auf die Förderung nach § 96 BVFG reduziert, bekräftigt hat¹³¹. § 25 StARegG und das Heimatrecht der vor dem 1. August 1999 eingebürgerten Volksdeutschen¹³² werden also, dies sei nochmals betont, weiterhin uneingeschränkt aufrechterhalten.

Wenn aber kein grundlegender Wandel der Verhältnisse seit Inkrafttreten des Einigungsvertrags zu konstatieren ist, bedeutet die Festschreibung von § 96 BVFG im Einigungsvertrag jedenfalls für die Vertriebenen und ihre Verbände in dem in Art. 3 Einigungsvertrag genannten Gebiet, daß damit die Pflege des Kulturguts mit Übergesetzesrang bekräftigt wurde. Da der Vorschrift somit für das Beitrittsgebiet erhöhte Bestandskraft zukommt, folgt daraus in Hinblick auf das Gebot der Herstellung und der Wahrung einheitlicher Rechtsverhältnisse in ganz Deutschland, daß die Pflege des Kulturguts und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Sinne von § 96 BVFG in ganz Deutschland einer willkürlichen Änderung durch Novellierung der Vorschrift entzogen wäre. Erst recht gilt dies für eine bloße Änderung des Gesetzesvollzugs durch den Bund und die Länder, mit welcher der Zweck der unverändert fortbestehenden Norm vereitelt würden.

127 Zum Begriff des Reservatrechts vgl. Otto Niernheim, „Der Begriff des Reservatrechts im Sinne der Verfassung des Deutschen Reiches“, AöR 25 a.F. (1909), S. 579 ff.; Otto Bachof, „Verfassungsrecht vergeht, Reservatrecht besteht?“, in: Festgabe für Dr. Walter Will, 1966, S. 11 ff.

128 Fritz Sturm, „L'impact du Traité d'unification sur le droit privé de l'Allemagne unie“, *Journal de droit international* 1991, S. 7 (10); ähnlich Hubert Weis, „Verfassungsrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands“, AöR 116 (1991), S. 1 (15).

129 So etwa im zweiten Coburg-Urteil, BVerfGE 34, 217.

130 BGBl. 1999 I, 1618.

131 Durch Art. 3 § 1 StARG vom 15. Juli 1999 wurden lediglich §§ 6, 7, 7a StARegG aufgehoben.

132 Die Übernahme des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit und damit auch von § 25 StARegG ins Beitrittsgebiet gemäß Art. 8 Einigungsvertrag erfolgte uneingeschränkt.

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. § 96 BVFG entstand angesichts eines bereits bestehenden organisatorischen Rahmens von Kultureinrichtungen der Vertriebenen und vor dem Hintergrund einer Förderung dieser Institutionen durch die öffentliche Hand.
2. Entstehung und Zweck des § 96 BVFG lassen bei einer verfassungskonformen Interpretation lediglich eine Förderung von Organisationen und Kultureinrichtungen der Vertriebenen zu.
3. Anhaltspunkt für eine angemessene Höhe der Gesamtförderung nach § 96 BVFG durch Bund und Länder wäre der Betrag, der von der Wende von 1989/90 bis zum Beginn der Neuordnung der Förderung den geförderten Institutionen zugeflossen ist.
4. § 96 BVFG genießt erhöhte Bestandskraft aufgrund der Achtung des unveräußerlichen Rechts der Vertriebenen auf ihre angestammte Heimat, dessen normatives Substrat seit der Wende von 1989/90 gerade die Kultur- und Erinnerungsarbeit ist. Daß eine Aushöhlung dieser Vorschrift unzulässig ist, belegt auch deren ausdrückliche Festschreibung im Einigungsvertrag. Sieht man die erhöhte Bestandskraft des § 96 BVFG unter dem Vorbehalt der *clausula rebus sic stantibus*, so wäre eine Änderung des Wortlauts des § 96 BVFG derzeit und in der absehbaren Zukunft nur insoweit möglich, als Förderungsadressaten und -intensität unangetastet bleiben.